

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuß

86. Sitzung

am Donnerstag, dem 22. April 1999, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Heinz Maurus (CDU)	Vorsitzender
Helmut Plüschau (SPD)	
Bernd Saxe (SPD)	
Dr. Eberhard Dall'Asta (CDU)	in Vertretung von Thorsten Geißler
Klaus Schlie (CDU)	
Monika Schwalm (CDU)	
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	in Vertretung von Matthias Böttcher
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)	

Weitere Abgeordnete

Gisela Böhrk (SPD)
Meinhard Füllner (CDU)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/1679

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1679

hierzu: Umdrucke 14/2568, 14/2649 - 14/2651, 14/2664, 14/2839, 14/2860,
14/2872 - 14/2874, 14/2877, 14/2878, 14/2884 - 14/2887,
14/2891 - 14/2895, 14/2899 - 14/2906, 14/2921, 14/2922,
14/2943, 14/3176, 14/3183

(überwiesen am 7. Oktober 1998)

Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen

a) Präsidentin der Anstaltsversammlung der ULR

Frau Kürtz trägt den Inhalt der von der Anstaltsversammlung schriftlich zugeleiteten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, Umdruck 14/2839, vor. Sie merkt an, daß sich diese Stellungnahme fast ausschließlich mit jenen Teilen des Gesetzentwurfs beschäftige, die die Aufgaben der Organe und die Strukturfragen zum Gegenstand hätten. Darüber hinaus habe sich die Anstaltsversammlung jedoch auch mit einer Fülle weiterer Punkte beschäftigt, ohne dazu allerdings ein einheitliches Votum in Form von Beschlüssen dem Parlament zu übermitteln.

b) Direktor der ULR

Herr Schumann erläutert seine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, Umdruck 14/2905. Er begrüßt grundsätzlich die Einführung des Ratsmodells anstelle des bisherigen Versammlungsmodells, mit dem sich nach seiner Meinung die kommenden Herausforderungen durchaus meistern ließen. Dieses Modell helfe auch, gewisse Schwierigkeiten beim Betrieb der ULR abzubauen und Kosten einzusparen. Er hebt zudem hervor, daß er eine Versuchsklausel,

für die er einen Formulierungsvorschlag vorgelegt habe, in dem Gesetzentwurf für unverzichtbar halte.

c) Vorstand der ULR

Für den Vorstand der ULR nimmt Herr Martens zu dem Gesetzentwurf Stellung und verweist dazu auf die schriftliche Äußerung, Umdruck 14/2872. Die ULR werde bedauerlicherweise immer unter juristischen Aspekten gesehen. Nach seiner Auffassung habe sie eine darüber hinausgehende Aufgabe, die möglichst auch fortgeschrieben werden sollte. So sollte die Medienanstalt bevölkerungsnäher arbeiten. Einen Teil dieser Aufgabe nehme heute bereits der Offene Kanal wahr. Darüber hinaus sollten auch Gesprächsmöglichkeiten mit den Rundfunkveranstaltern eröffnet werden. So fehle beispielsweise eine Art Programmethik, wie sie im journalistischen Bereich gelte. Auch die Medienpädagogik sollte als Aufgabe eingebunden werden.

Vereinfachungen könne er sich beim Kabelfernsehen vorstellen; im Hinblick auf das Internet und die Online-Dienste werde das Kabelfernsehen künftig geringere Bedeutung haben. Denkbar sei in seinen Augen, daß von der ULR nicht mehr ein Kanalbelegungsplan entwickelt werde, sondern daß auf Vorschlag der Betreiber von Kabelanlagen die ULR nur zu prüfen habe, ob die gesetzlichen Vorgaben erfüllt seien, und daß dann die Genehmigung so erteilt werde, wie der Betreiber sie sich wünsche.

Es fehle eine umfassende Sicht der Medienentwicklung, und die Landesmedienanstalten seien überfordert, sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Zudem könnten sie sie auch gar nicht durchsetzen. Die Erfahrung zeige, daß alles, was technisch möglich sei, früher oder später auch realisiert werde. Nach seiner Einschätzung werde in den nächsten zehn Jahren der Computer immer mehr in den Mittelpunkt gerückt werden; Kontrolle im herkömmlichen Sinne sei dann ohnehin nicht mehr gegeben.

Zu der organisatorischen Umstrukturierung bemerkt Herr Martens, daß der Vorstand den Regierungsentwurf begrüße. Seit vielen Jahren empfehle der Vorstand, auf das Ratsmodell umzusteigen. Die lange Liste der privilegierten vorschlagsberechtigten Organisationen sollte wegfallen, und der Landtag sollte die Mitglieder des Medienrates unmittelbar wählen. Er hielte es auch für besser, wenn die Aufgaben im Gesetz nicht abschließend aufgeführt würden, sondern der Medienrat alle Aufgaben an sich ziehen und mitreden könne, Aufgaben aber auch auf den Direktor delegieren könne. Wenn die Organstellung des Direktors gestärkt werden sollte, sollte allerdings überlegt werden, ob dafür eine Person allein noch ausreiche oder ob die Aufgaben auf zwei Personen übertragen werden sollten, um eine gewisse Kontrolle zu ermöglichen.

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes würden weitgehend durch einen Arbeitskreis der Konferenz der Landesmedienanstalten wahrgenommen, so daß er einen zusätzlichen Ausschuß im Lande nicht für erforderlich halte. Ohnehin könne der Medienrat Ad-hoc-Ausschüsse bilden, wie es der Vorstand in der Vergangenheit bereits getan habe.

Die Bildung einer norddeutschen Medienanstalt, die derzeit wieder im Gespräch sei, halte er für einen Umweg und sinnlos, da der Einfluß in Norddeutschland ohnehin abnehmen werde. Vielmehr sollte eine bundesweite Einrichtung der Länder für bundesweit tätige und ausländische Veranstalter geschaffen werden, die abschließend über die Zulassung entscheide und die Kontrolle wahrnehme. Die Landesanstalten sollten dagegen bestehen bleiben, weil sie bevölkerungsnäher arbeiten könnten.

Ein Schwerpunkt sollte auch der Ostseekooperation gewidmet werden. Im Blick auf den Föderalismus sei es notwendig, daß Schleswig-Holstein sich nicht von der Medienentwicklung abkopple.

In der Aussprache hebt Abg. Füllner hervor, daß die Vertreter der ULR sehr differenziert zu dem Entwurf Stellung genommen hätten. Ihn interessiere, bei welchen Schwerpunkten für eine landesspezifische Medienanstalt gesetzgeberisch angesetzt werden müßte, um die Präsenz von Regionalprogrammen und den Medienstandort Schleswig-Holstein zu sichern.

Frau Kürtz hebt hervor, daß unter regionalen Aspekten einiges getan werden müßte; so sollte die Wirtschaft gefördert werden und die in Schleswig-Holstein angesiedelten oder sich ansiedelnden Medienunternehmen genügenden Entfaltungsraum erhalten. Die Idee eines Regionalfernsehens - auch friesische Fernsehveranstaltungen beispielsweise - und andere erweiterte Möglichkeiten für kulturelle Programminhalte halte sie für reizvoll. Neben der globalen Entwicklung gebe es auch eine Verantwortung für die Region, die nur mit Kreativität und Visionen ausgefüllt werden könne.

Eine Diskussion über die Effizienzverbesserung reiche aus ihrer Sicht nicht aus, wenn es darum gehe, landesspezifische Interessen zu sichern. Für das Organ Anstaltsversammlung sei der rechtliche Rahmen häufig zu eng; es gebe nicht genügend Gestaltungsspielraum für die Medienlandschaft. Herr Schumann bemerkt, daß die Sicherung des Medienstandorts Schleswig-Holstein und eine Verbesserung des Mediengeschehens im Lande nicht allein vom schleswig-holsteinischen Gesetzgeber geleistet werden könne. Mit Abnahme der Bedeutung der terrestrischen Frequenzen werde der Fall eintreten, daß Veranstalter eher diese Frequenzen aufgäben, als ein regionales Programm anzubieten. Gegen diese Marktmechanismen greife keine regulierende Gesetzesbestimmung. Eine andere Frage sei, ob Veranstalter über Staatsverträge dazu

gebracht werden könnten, in die Regionen hinein zu wirken. Der private Rundfunk sei seinerzeit mit der Zielsetzung größerer Programmvielfalt angetreten. Bei der Verteilung der Frequenzen hätten die Veranstalter jede beliebige Zusage gemacht, später aber nicht immer eingehalten. Immer mehr Medienveranstalter verließen den norddeutschen Raum und siedelten sich in Bayern, Nordrhein-Westfalen oder auch Berlin an. Dieser Abwanderungsbewegung werde auch durch eine norddeutsche Landesmedienanstalt nicht entgegengewirkt werden können. Sicherlich sei es sinnvoll, über eine solche Anstalt nachzudenken, und es sei auch zu begrüßen, daß die Staatskanzlei in Schleswig-Holstein die Federführung dafür habe. Er sehe derzeit jedoch keine greifbaren Vorteile einer solchen norddeutschen Landesmedienanstalt für das Land. Auf der anderen Seite wäre es für die Rundfunkaufsicht insgesamt zweckmäßig, wenn eine zentrale Einrichtung in Deutschland für die Fernsehprogramme einschließlich des Satellitenfernsehens gebildet würde, so daß nicht aus Standortinteressen in Einzelfällen bestimmte Zugeständnisse gemacht würden.

Abg. Fröhlich befürchtet, daß bei der Wahl der Mitglieder des Medienrates mit Zweidrittelmehrheit durch das Parlament der Parteienproporz eine entscheidende Rolle spielen werde, und erkundigt sich nach Wegen, die plurale Zusammensetzung des Medienrates möglichst weitgehend zu sichern. Zudem möchte sie wissen, ob aufgrund des neuen Gesetzentwurfs mehr Geldmittel als bisher in die kulturelle Filmförderung fließen könnten.

Frau Kürtz äußert sich ebenfalls skeptisch gegenüber dem Parteienproporz; wenn aber der Landtag mit Zweidrittelmehrheit über die Besetzung entscheide, könne bereits in der Vorstufe bei der Auswahl der Kandidaten auf eine fachkompetente und plurale Zusammensetzung hingewirkt werden. Darunter verstehe sie nicht, daß alle 44 Verbände vertreten sein müßten; wohl aber müßten dem Medienrat Repräsentanten, die übergeordneten Bereichen wie Kultur, Fernsehnutzern und ähnlichem zuzuordnen seien, darin vertreten sein. Auf jeden Fall dürfe nicht die Parteizugehörigkeit oder Neigung zu einer bestimmten parteipolitischen Richtung ausschlaggebend sein.

Die Förderung von Film und Fernsehen halte sie für sehr wichtig, weil dies auch ein regionaltypisches Feld sei. Dafür müsse mehr getan werden. Ob die gesetzlichen Möglichkeiten der ULR ausreichten, mehr kulturelle Filmförderung zu betreiben, könne sie nicht beurteilen. Die Gebühren könnten nur in einem bestimmten Rahmen für diese Zwecke eingesetzt werden. Wenn es rechtliche Möglichkeiten gebe, Gelder so einzusetzen, daß für die Filmwirtschaft des Landes mehr getan werde, sollte dies sofort geschehen. Bisher seien die gesetzlichen Möglichkeiten jedoch nur begrenzt.

Nach ihrer Auffassung sollte die ULR zwingend an der MSH beteiligt werden, und die Mittelvergabe durch diese Einrichtung sollte der kompetenten Aufsicht der Landesmedienanstalt unterliegen.

Herr Schumann räumt ein, daß Entscheidungen des Landtages eigenen Gesetzmäßigkeiten folgten. Ein Regulativ liege jedoch darin, daß das Gesetz sehr deutlich die geforderten Qualifikationen der Mitglieder des Medienrates zum Ausdruck bringe. Er habe nach den bisherigen Erfahrungen gegen dieses Verfahren keine Bedenken.

Die ULR sei seit Jahren darum bemüht, die kulturelle Filmförderung zu unterstützen. Das Gesetz biete von seiner Anlage her die Chance, der Filmförderung im Gegensatz zu früher über die MSH Finanzmittel zukommen zu lassen; inwieweit dies Wirklichkeit werde, hänge auch von der Struktur der MSH ab. Der NDR sei an freien Produktionen beispielsweise nicht so sehr interessiert, und die ULR habe sich in früheren Zeiten in der MSH mehr in der Rolle eines Garanten dafür gesehen, daß nicht in erster Linie die Interessen des NDR zum Tragen kämen. Er erwarte, daß man auch in Zukunft zu einer harmonischen Zusammenarbeit mit dem NDR in der MSH zusammenfinde.

Herr Martens wiederholt, daß der Vorstand der ULR bereits empfohlen habe, vier oder fünf große Bereiche anzugeben, aus denen die Fachleute ausgewählt werden sollten. Auch bei der Richterwahl habe sich das parlamentarische Wahlverfahren durchaus bewährt.

Was die MSH angehe, so sehe er deren Notwendigkeit nicht, wohl aber einen Förderungsbedarf. Sowohl NDR als auch ULR könnten aus ihren jeweiligen Bereichen eigene Förderung unabhängig voneinander leisten, und er halte es für richtig, wenn die ULR ein stärkeres Gewicht auf die kulturelle Filmförderung lege, um auch die kleinen Filmemacher zu unterstützen. Darüber sollte aber der Medienrat entscheiden.

In der weiteren Aussprache spricht sich Frau Kürtz auf Nachfragen des Abg. Füllner dafür aus, die unterschiedlichen Auffassungen der Vertreter der Organe der ULR so hinzunehmen, wie sie geäußert worden seien.

Abg. Fröhlich gibt zu bedenken, daß mit einer weiteren Experimentierklausel, wie sie Herr Schumann gefordert habe, viele Zulassungsgrundsätze ausgehöhlt werden könnten.

Aus der Sicht ihrer Fraktion sollte überlegt werden, auch für den Offenen Kanal, den Herr Martens besonders hervorgehoben habe, eine Art Programmrahmen oder Programmstruktur festzulegen.

Der Direktor der ULR verweist darauf, daß die Regulierung des Rundfunks aufgrund der Erfahrungen mit dem analogen Rundfunk gewachsen sei. Wenn jetzt digitaler Rundfunk eingeführt werde, reichten die bestehenden Vorschriften nicht aus. Bestimmte Genehmigungen müßten versagt werden, und Entwicklungen könnten nicht stattfinden. Mit einer Versuchsklausel sei die Behörde flexibler. Für die Rechtsaufsicht müßten jedoch andere Wege gegangen werden. Die Versuchsklauseln in anderen Ländern gingen auf die Einführung des digitalen Fernsehens mit der Vielzahl seiner technischen Möglichkeiten zurück, da nach dem Staatsvertrag Programmveranstalter nicht mehr als zwei Vollprogramme anbieten dürften.

Herr Martens hebt als positiv hervor, daß für den Offenen Kanal gerade keine Programmstruktur gelte; er sei ein Bürgerfunk, in dem die Beiträge von Bürgern ohne jede Zensur gesendet würden. Vorstellbar sei aus seiner Sicht allenfalls eine gewisse Schwerpunktsetzung, die in gewissem Rahmen auch bereits behutsam angestrebt werde, wie etwa die Bündelung kultureller Beiträge oder von Sportberichten.

Er wiederholt auf Nachfrage der Abg. Fröhlich, daß nach seiner Auffassung überhaupt keine vorschlagsberechtigten Verbände benannt werden sollten. Der bisherige Vorstand mit fünf Mitgliedern sei durchaus abgewogen zusammengesetzt und habe sehr gut zusammengearbeitet.

Frau Kürtz bekräftigt, daß auch sie persönlich eine Versuchsklausel für lange dringend überfällig halte, nicht nur auf den Bereich des digitalen Fernsehens bezogen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Frau Fürniß, Frau Heldt und Herr Katzer tragen wechselweise einzelne Aspekte der schriftlichen Stellungnahmen des DGB, der IG Medien, Druck und Papier sowie der DAG (Umdruck 14/2891) vor.

In der Aussprache knüpft Abg. Dr. Dall'Asta an die bestehenden Schwierigkeiten bei der Entscheidung an, neuen oder anderen Veranstaltern den Vorrang zu geben. Der geschilderte Konflikt werde immer bestehen. Für ihn sei die Frage, welche Entscheidung ein Gesetzgeber und welche Entscheidung eine unabhängige Landesrundfunkanstalt solle treffen können. Aufgabe der Politik sei es festzulegen, ob es einen Vorrang für alte Veranstalter geben solle. Damit werde der Anstalt aber eine Entscheidung, die unter Umständen sinnvoller in ihrer Hand liegen sollte, genommen.

Frau Fürniß sieht das Grundproblem nicht so sehr darin, ob nach § 17 ein weiterer Programmveranstalter zugelassen werden dürfe oder nicht. Es liege vielmehr darin, daß es in Schleswig-Holstein schon jetzt schwierig sei, überhaupt vier Sender zu betreiben. Die letzte Genehmigung habe mit „Klassik-Radio“ ein Sender erhalten, der zur Wirtschaftskraft Schleswig-Holsteins überhaupt nichts beitrage. Notwendig sei, daß der Einfluß etwa eines Verlags, der gerade in Schleswig-Holstein in hochkonzentrierter Form Rundfunk produziere, noch zusätzlich erweitert werde. Die Gewerkschaften seien nicht bereit, sich dem Druck der Verleger zu beugen.

Abg. Dr. Dall'Asta fragt nach, ob es die Gewerkschaften für richtig hielten, für den Offenen Kanal eine eigene Programmstruktur festzulegen; damit würde er sich von seiner ursprünglichen Aufgabenstellung nach seiner Auffassung lösen.

Frau Fürniß spricht sich ebenfalls gegen eine feste Programmstruktur für den Offenen Kanal aus. Dies würde sich mit dem ursprünglichen Gedanken des Offenen Kanals nicht vertragen und der Praxis nicht gerecht werden. Der Offene Kanal sei gewissermaßen eine „Alphabetisierungskampagne in elektronischer Kommunikation“, ein Angebot an den Bürger, der die Möglichkeit haben solle, seine Meinung frei zu äußern; dabei stehe nicht der Zuschauer im Vordergrund.

Abg. Fröhlich stellt klar, daß angesichts der nahezu professionellen Angebote im Offenen Kanal für sie auch die Rezeption durch die Zuschauer eine Rolle spielen; auch Musik sei für sie ohne einen rezipierendes Publikum nicht vorstellbar.

Frau Fürniß geht auf den von Abg. Fröhlich aufgegriffenen Gedanken einer Experimentierklausel ein. Im Gesetz werde die digitale Entwicklung nur an einer Stelle mit dem Hinweis auf DAB erwähnt. Die IG Medien habe aber höchste Bedenken gegen das Projekt DAB überhaupt, sondern favorisiere andere Projekte mehr, zum Beispiel das DVBT-Projekt. Gerade kürzlich seien 50 verschiedene Pilotprojekte ausgewertet worden. Dabei sei hochinteressant festzustellen, daß „Video on demand“ und „Pay-TV on demand“ längst überholte Entwicklungsstränge seien. Eine Experimentierklausel sei überaus wichtig, sollte sich aber nicht auf DAB beschränken.

Zum nichtkommerziellen lokalen Radio, nach dem sich Abg. Fröhlich erkundigt, bemerkt Frau Fürniß, daß sich Schleswig-Holstein etwa im Gegensatz zu Niedersachsen für die Offenen Kanäle entschieden habe. Die Gewerkschaften seien der Ansicht, daß es überaus schwierig sei, zwei Wege gleichzeitig zu beschreiten. Sie halte die Entscheidung Schleswig-Holsteins für richtig. Unter Umständen könnte aber auch ein Blick nach Niedersachsen oder Dänemark mit seinem Bürgerfunk nützlich sein.

Frau Heldt betont, daß der Kritik an der Medienkonzentration der Wunsch gegenüberstehe, Vielfalt sicherzustellen. Rundfunk solle nicht nur Begleitmedium sein, sondern Meinungsvielfalt und Informationsvermittlung bieten. Dies werde auch vom Publikum angenommen.

Neue Richtervereinigung

Für die Neue Richtervereinigung nimmt Herr Block zu dem Gesetzentwurf Stellung. Seine Ausführungen sind der Niederschrift beigefügt. Im wesentlichen bewertet die NRV die Novelle positiv, wenn auch in einigen Punkten kritische Anmerkungen angebracht seien. Insbesondere solle die Amtszeit der bestehenden Organe so lange hinausgeschoben werden, bis der Medienrat eingesetzt worden sei und seine Arbeit aufnehmen könne.

Die angedeuteten Bedenken des Abg. Saxe, daß die Mitgliedschaft einer Richterin oder eines Richters im Medienrat dem Grundsatz der Gewaltenteilung von Judikative und Exekutive zuwiderlaufen könnte, teilt Herr Block nicht, da es sich dabei um eine ehrenamtliche Tätigkeit handele.

* * *

Nach einer Unterbrechung der Sitzung von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr einigt sich der Ausschuß darauf, aufgrund der Pressemitteilung des Abg. Saxe vom Vormittag den Chef der Staatskanzlei um einen Sachstandsbericht zu den angekündigten Verhandlungen über eine norddeutsche Landesmedienanstalt zu hören.

Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V.

Herr Flatau trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des VPRT, Umdruck 14/2904 (neu), vor und begrüßt die klare Aussage in dem Entwurf, daß das Gesetz unter anderem dazu dienen solle, die Entwicklungsräume und die Wettbewerbsfähigkeit auch des privaten Rundfunks zu erweitern und zu stärken.

Herr Dr. Hahn bezieht sich ebenfalls auf die schriftliche Stellungnahme des NDR, Umdruck 14/2899, und verweist insbesondere noch einmal auf den Kompromißvorschlag des NDR zu § 73 Abs. 2 Satz 2, mit dem die Beschränkung auf eine einmalige Verwertung der vom NDR geförderten Filme zugunsten einer offeneren Klausel wegfallen sollte.

In der Aussprache greift Abg. Saxe die Anregung aus der Anhörung auf, die Beteiligung der ULR an der MSH obligatorisch zu machen.

Herr Dr. Hahn entgegnet, daß dem NDR daran liege, daß alle mit Rundfunkfragen betrauten Stellen im Lande möglichst an einem Strang zögen. Diese Anregung würde in die bisherige Konstruktion passen. Sie würde sich aber mit den Veränderungen, die der Entwurf der Landesregierung im übrigen vorsehe, nicht vertragen. In seinen Augen wäre es ohne weiteres möglich, das bisherige Modell der Zusammenarbeit zwischen NDR und ULR weiterzuführen. Wenn es bei dem Entwurf der Landesregierung bliebe, würde sich der NDR nicht expressis verbis gegen die Beteiligung aussprechen, sähe darin allerdings keinen größeren Sinn.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Herr Dr. Benda beschränkt seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im wesentlichen auf die vorgeschlagene neue Struktur der ULR. Mit dem Ratsmodell habe er zunächst in Berlin und später in Berlin-Brandenburg Erfahrungen gesammelt. Seit 1985 habe in Berlin der Kabelrat aus fünf Mitgliedern für die damalige Anstalt bestanden; die fünf Mitglieder seien mit jeweils Zweidrittelmehrheit vom Berliner Abgeordnetenhaus gewählt worden. Nach der Vereinigung Deutschlands sei aufgrund eines sehr schnell zwischen Berlin und Brandenburg geschlossenen Staatsvertrages der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gebildet worden. Die Wahlperiode dieses aus sieben Mitgliedern bestehenden Medienrats dauere fünf Jahre; drei Mitglieder würden vom Berliner Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit gewählt, drei Mitglieder vom Landtag von Brandenburg. Der Vorsitzende benötige eine Zweidrittelmehrheit beider Parlamente. Dies seien die besonderen Bedingungen einer Mehr-Länder-Anstalt.

In diesem Zusammenhang bemerkt Herr Dr. Benda, daß er eine Entwicklung zu einer norddeutschen Landesmedienanstalt für begrüßenswert hielte; nach seiner Auffassung könnten die Landesmedienanstalten nur dann überleben, wenn sie sich zu einer vernünftigeren Organisation entschlossen, im Prinzip basierend auf der Rundfunkstruktur der ARD-Anstalten.

Das Ratsmodell in Berlin-Brandenburg habe sich nach seinen Eindrücken und Erfahrungen hervorragend bewährt. Dies werde von allen politischen Seiten in Berlin auch anerkannt. Natürlich hänge das auch von der Qualität der Leute ab; das gelte aber für jedes Gremium. Entscheidend sei, wie man die Voraussetzungen schaffe, gute Leute zu gewinnen. Insofern sei das Selektionsverfahren von zentraler Bedeutung für die Qualität eines solchen Modells.

Gremien seien allgemein um so effizienter, je kleiner sie seien. Es komme darauf an, einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem Gebot möglichst rascher Entscheidungsstränge einerseits und der Einbringung von Alternativen zu jeder Sachfrage andererseits zu vollziehen. Die meisten Bundesländer hätten sich für das Versammlungsmodell entschieden. Der jeweiligen Anstaltsversammlung gehörten Vertreter der gesellschaftlich relevanten Kräfte an. Dabei berufe man sich meist auf eine frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und halte nur ein solches Modell für verfassungsgemäß. In seinen Augen liege darin ein Mißverständnis der Rechtsprechung. Das Gericht habe diese Aussage im Zusammenhang mit den Rundfunkräten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten getroffen. Es habe die Frage der binnenpluralen Kontrolle über Rundfunkprogramme beantwortet. Die Aufgabe der Landesmedienanstalten sei aber weder binnenplural noch sei sie eine Aufgabe der Programmaufsicht im selben Sinne, in dem Rundfunkräte Aufsicht auszuüben hätten. Unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne gehöre es im Gegenteil zu den Aufgaben der Landesmedienanstalten, sich über die Überwachung

der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften - insbesondere also des Jugendschutzes, der Bestimmungen gegen Volksverhetzung und Aufruf zum Rassenhaß und so weiter - hinaus nicht in die Programmgestaltung der Rundfunkveranstalter einzumischen. An diese Grenze zu erinnern, bestehe durchaus aktueller Anlaß.

Im Prinzip nähmen Landesmedienanstalten nach den gesetzlichen Regeln Aufgaben der Aufsicht wahr, im wesentlichen aber nicht nur über die privaten Veranstalter. In Berlin geschehe das ganz deutlich über den Bereich der privaten Veranstalter hinaus mit Entscheidungen, die nach dem Staatsvertrag auch auf die öffentlich-rechtlichen Veranstalter gravierende Auswirkungen hätten. Die öffentlich-rechtlichen Veranstalter seien darüber nicht besonders glücklich und betrachteten diese Situation auch als rechtlich problematisch.

Für die Aufgabe, die Rechtsaufsicht bei der Zulassung und bei der Tätigkeit der Rundfunkveranstalter wahrzunehmen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen, seien pluralistisch zusammengesetzte Gremien nicht besonders gut geeignet. Die Vertreter der gesellschaftlich relevanten Kräfte neigten dazu, die speziell organisierten Interessen, die sie im gesellschaftlichen und politischen Prozessen verträten, in die Gremien einzubringen. Diese Gremien sollten jedoch nicht spezielle Interessen, sondern das Allgemeinwohl im Auge haben. Daraus entstünden nicht unbeträchtliche Probleme.

Der Gesetzentwurf unternehme den Versuch einer Art Kompromiß zwischen einander unvereinbaren Positionen. Einerseits fordere er, daß die Mitglieder des künftigen Medienrates, der aus neun Personen bestehen solle, Sachverständige sein sollten, daß sie über besondere Eignung auf bestimmten benannten Gebieten verfügen sollten, daß zwei Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben sollten und daß sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit verträten. Auf der anderen Seite sollte das Vorschlagsrecht - und zwar das exklusive Vorschlagsrecht - bei 40 im einzelnen genannten Verbänden liegen, von denen aber allgemein bekannt sei, daß zumindest ein Teil mit seinen Vorschlägen nicht durchdringen werde. Nach seiner Auffassung sollte ein Gesetz den Bürgern reinen Wein einschenken. Der Landtag könne nur aus den Vorschlägen der vorschlagsberechtigten Verbände auswählen. Das gelte offenbar auch für die einmal mögliche Wiederwahl. Die vorgeschlagenen und gewählten Personen würden also in ihrem Verhalten so agieren, daß sie von ihrem Verband zur Wiederwahl vorgeschlagen würden. Deshalb sei damit zu rechnen, daß sie sich entgegen § 54 Abs. 8 nicht so sehr an den Interessen der Allgemeinheit orientierten, sondern an denen des vorschlagenden Verbandes.

Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung in Band 83, S. 335, ausgeführt: „Wenn sich der Gesetzgeber zur Rundfunkkontrolle der gesellschaftlich relevanten Kräfte be-

dient, läßt er sich damit auf die Bedingungen verbindlicher Interessenrepräsentation ein, die er nicht dadurch beseitigen kann, daß er die Mitglieder der Kontrollgremien auf das Allgemeininteresse verpflichtet. Das gewählte Rekrutierungsprinzip und die auferlegten Amtspflichten stehen tendenziell im Widerspruch. Von den Personen, die als Vertreter ihrer Interessenverbände in die Kontrollgremien entsandt werden, dort aber gerade keine partikularen Interessen zur Geltung bringen sollen, wird eine schwierige Rollendifferenzierung verlangt, die sich rechtlich allenfalls begünstigen, aber nicht garantieren läßt.“ Der Hinweis auf diese Feststellung des Bundesverfassungsgerichts solle nicht als verfassungsrechtliches Argument verstanden werden, wohl aber auf den Zielkonflikt hinweisen, der darin ohne Not angelegt sei. Herr Dr. Benda wirft die Frage auf, was den Landtag hindere, im Gesetz zu regeln, daß jeder einen Vorschlag einreichen könne. Er halte die Reduzierung auf bestimmte Vorschlagsgruppen für überflüssig und für problematisch. Er sehe darin eine Konzession an Verbände, die möglicherweise enttäuscht seien, wenn sie in den Gremien nicht mehr vertreten seien. Unter praktischen Gesichtspunkten befinde sich aber nach seiner Auffassung der Landtag, der die Wahl der Mitglieder vorzunehmen habe, in einer bedauernswerten Position: Wenn er neun Mitglieder wählen solle, müsse er eine Vielzahl von Kriterien berücksichtigen. Wenn eine Gruppe vertreten sei, müsse möglicherweise auch eine andere Gruppe vertreten sein, er müsse auch die Frauenquote bedenken, die Seite der Arbeitnehmer und Gewerkschaften und die Seite der Wirtschaft und der Arbeitgeber. Auch dabei müsse die Frauenquote zum Zuge kommen, zudem möglicherweise aber auch die allgemeine politische Orientierung. Wenn also mindestens drei Filter berücksichtigt werden müßten, bleibe nach seiner Auffassung ein weiteres Kriterium, das im Gesetz aufgeführt werde, nämlich die besondere Eignung, auf der Strecke. Er halte das vorgeschlagene Verfahren deshalb aus grundsätzlichen, aber auch aus praktischen Erwägungen für außerordentlich problematisch. Nach seinem Vorschlag sollte formuliert werden, daß der Landtag die Mitglieder des Medienrates mit Zweidrittelmehrheit wähle, wobei jeder Vorschläge machen könne; sie könnten also auch aus der Mitte des Landtages kommen.

Für problematisch halte er die in § 54 Abs. 7 vorgesehene Regelung, nach der der Landtag die Möglichkeit haben solle, Mitglieder des Medienrates mit einer Zweidrittelmehrheit abzuberufen, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen. Mit dem Verfassungsgebot der Staatsferne sei es nicht vereinbar, wenn das Parlament die Mitglieder eines Gremiums, das aus guten Gründen mit Unabhängigkeit ausgestattet sei, auch die Erfüllung seiner Pflichten kontrolliere. Der Medienrat Berlin-Brandenburg würde sich eine solche Regelung verbieten. Selbstverständlich gebe es eine Rechtsaufsicht; sie werde aber nicht durch das Parlament, sondern durch die zuständigen Stellen - in Berlin-Brandenburg die Staatskanzlei - wahrgenommen. Es sei auch nicht zu beanstanden, wenn die Einhaltung der Gesetze wie auch das Haushaltsgebaren und die Wirtschaftsführung der Anstalt kontrolliert würden.

Zur Abgrenzung der Aufgaben von Medienrat und Direktor plädiert Herr Dr. Benda für eine Regelung, wie sie in § 17 des Medienstaatsvertrages für Berlin-Brandenburg niedergelegt sei. Danach nehme der Medienrat die Aufgaben der Medienanstalt wahr, soweit sie nicht gemäß § 14 dem Direktor übertragen seien. In § 14 wiederum sei festgelegt, daß der Direktor die Entscheidungen des Medienrates ausführe, die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertrete, vorbereitende Gespräche führen dürfe und im Eilfall im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Medienrates dringende Anordnungen treffen könne, die der Revision oder gegebenenfalls Korrektur des Medienrates in einer späteren Sitzung bedürften. Damit sei der Vorrang des Medienrates ganz klar normiert. Andererseits aber werde dem Direktor ein hinreichendes Maß an Selbständigkeit eingeräumt. Der Mitarbeiterstab sei zwar klein, bestehe aber aus erstklassigen Kräften, mit denen der Medienrat konfliktfrei und hervorragend zusammenarbeite.

Die Anwesenheit des Direktors bei Sitzungen des Medienrates halte er für selbstverständlich; wenn sie von einer Entscheidung des Medienrates abhängig gemacht werden solle, sei dies in seinen Augen lebensfremd. Derjenige, der hauptamtlich die Tätigkeit eines Gremiums vorbereite, müsse auch an dessen Sitzungen teilnehmen können. Je klarer im übrigen die Kompetenzregelung sei, desto weniger entstünden fruchtlose Meinungsverschiedenheiten.

Abg. Dr. Dall'Asta erbittet in der Aussprache eine Beurteilung der Aussage des Vertreters des NDR, daß im Rahmen der Filmförderung die Rundfunkgebühr ausschließlich für Rundfunkzwecke und nicht für andere, kulturelle Zwecke eingesetzt werden dürfe. Ihn interessiere, welche Bedeutung das Thema Medienpädagogik bei der Filmförderung in Berlin-Brandenburg spiele, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Medienpädagogik ein Kriterium für die Mitarbeit im Medienrat sein könnte.

Herr Dr. Benda betont, daß dieses schwierige Thema in Berlin-Brandenburg nicht dadurch erleichtert werde, daß der Stand der Entwicklungen in beiden Ländern unterschiedlich sei. Seit dem Bestehen des Kabelrats gebe es einen Offenen Kanal, der aus den Mittel des Gebührenaufkommens in Höhe von 2 Millionen DM finanziert werde. Brandenburg wolle einen Offenen Kanal nicht. Statt dessen werde zum Beispiel Filmförderung gewünscht, die in Brandenburg eine sehr große Rolle spiele. Babelsberg sei auch nach Kräften gefördert worden und nehme einen erstaunlichen und sehr erfreulichen Aufschwung. Es werde also versucht, Fördermaßnahmen zu betreiben, wobei anfangs vor allem der technische Senderaufbau im Vordergrund gestanden habe. Die Fördersumme während der ersten Amtsperiode des Medienrates habe bei etwa 5 Millionen DM gelegen, die in die Verbesserung der Technik und der Infrastruktur investiert worden seien. Damit sei eine erstaunliche regionale und lokale Fernsehlandschaft entstanden, die wegen ihrer Besonderheiten in einem Land wie Schleswig-Holstein vermutlich nicht entstanden wäre.

Gegen eine Regelung wie im Staatsvertrag zwischen Berlin und Brandenburg hätte er keine rechtlichen Bedenken; danach habe der Medienrat zunächst mit den zufließenden Mitteln die eigenen Aufgaben zu erfüllen, könne darüber hinaus aber bestimmte Förderungsmaßnahmen vornehmen, zu denen auch die Filmförderung gehören könnte, die bisher jedoch noch nicht darunterfalle. In erster Linie beziehe sich die Förderung auf die Verbesserung der Infrastruktur und den digitalen Rundfunk. Im Hinblick auf DAB und DBVT sei Berlin-Brandenburg ein Stück weiter als die meisten anderen Medienanstalten. Diese Förderung geschehe auch aus medienstandortpolitischen Gesichtspunkten. Medienpädagogik würde und könnte die MABB ebenfalls fördern; die Überlegungen dafür seien jedoch noch nicht sehr weit gediehen.

Abg. Dr. Dall'Asta erkundigt sich danach, ob Herr Dr. Benda eine norddeutsche Landesmedienanstalt deshalb für sinnvoll halte, weil sie ökonomisch mächtiger und damit auch für Veranstalter interessanter wäre, oder deshalb, weil ohnehin vieles bereits bundeseinheitlich geregelt werde, föderal in Form von Staatsverträgen oder durch bundesgesetzliche Entscheidungen. Ihn interessiere, ob Herr Dr. Benda eine Art Standort-Wettbewerb für sinnvoll halte, in dem einzelne Landesanstalten besonders großzügig gegenüber eventuellen Veranstaltern seien und sich davon Vorteile für ihren Standort versprächen.

Herr Dr. Benda entgegnet, daß eine Entwicklung zum lokalen Fernsehen in Brandenburg unterblieben wäre, wenn es eine Bundesanstalt gegeben hätten, die diesen Aspekt überhaupt nicht als Problem hätte erkennen können. Dadurch wäre eine Bereicherung der Kultur gar nicht erst eingetreten. Am anderen Ende der Achse stehe jedoch die kuriose Regelung, daß sich der überregionale Veranstalter insbesondere im Fernsehen jene Anstalt aussuchen könne, bei der er sich die günstigsten Konditionen und die liberalste Handhabung verspreche. Als Beispiel erwähnt er den Sender Pro 7, der sich seine Lizenz in Schleswig-Holstein beschafft habe.

Eine Bundesanstalt halte er nicht für angebracht. Die Landesmedienanstalten sollten sich im Prinzip nach der Struktur des öffentlichen Rundfunks - etwa nach dem Muster der ARD - richten, nicht nach der Struktur der Landesgrenzen, um effektiv wirken zu können. Auf die Dauer würden jedoch Landesmedienanstalten mit ihren übergroßen Gremien und dem damit verbundenen hohen Aufwand wenig ausrichten. In Wirklichkeit sei nur ein Teil dieser Anstalten wirklich wichtig.

Rundfunk sei eindeutig Ländersache, und die Länder ließen sich zu Recht diese Kompetenz sicherlich auch nicht „abkaufen“. Insofern seien alle Diskussionen über einen Bundesmedienkommunikationsrat relativ müßig. Auch die KEK als bundeseinheitliches Organ sei in seinen Augen nicht besonders erfolgreich gewesen.

Im Grunde liege nach seinem Empfinden das Modell der Zukunft in einer Zusammenfassung der Regionen, die aber auf Landesebene beschränkt bleibe. Ironischerweise sei es gerade das Bundesverfassungsgericht gewesen, das als Bundesorgan, zu dessen Verpflichtung die Wahrung des Föderalismus gehöre, die wesentlichen Regeln auf diesem Gebiet gesetzt habe.

Abg. Saxe greift die Kritik von Herrn Dr. Benda an der Abberufung von Mitgliedern des Medienrates bei gröblicher Pflichtverletzung durch Parlamentsentscheidung auf. Nach seiner Einschätzung werde man eine solche Regelung doch benötigen. Daß jemand, der vom Parlament mit Zweidrittelmehrheit gewählt worden sei, von der Verwaltung wieder abberufen werden solle, sei für ihn schwer nachvollziehbar.

Zum anderen möchte Abg. Saxe wissen, wie Herr Dr. Benda die Möglichkeit beurteile, daß Richter als Angehörige der Judikative dem Medienrat angehörten.

Herr Dr. Benda räumt ein, daß die Abberufung eines Mitglieds des Medienrates durch die Exekutive undenkbar sei. Die Frage, ob jemand außerhalb der Ausübung der ihm dienstlich übertragenen amtlichen Aufgaben durch ein außeramtliches Verhalten zugleich seine Dienstpflichten verletze, sei nicht einfach beiseite zu wischen. Ihn störe, daß nicht definiert sei, welche Pflichten verletzt worden sein müßten. Genauso sei es denkbar, daß Abgeordnete eines Landtages oder des Bundestages ihre Pflichten aufs gröblichste verletzten; auch in diesem Falle sagten - von Sonderfällen abgesehen - die einschlägigen Gesetze zu Recht, daß nichts zu geschehen habe; es bleibe nur zu hoffen, daß der betreffende Abgeordnete nicht wieder als Kandidat aufgestellt und nicht gewählt werde. Im übrigen könne man darauf vertrauen, daß sich die öffentliche Meinung und die Medien dieses Mitgliedes ganz besonders intensiv annähmen, so daß ihm nur geraten werden könne, sich selbst aus dieser Situation herauszubeben. Die „Korrektur“ werde sich von selbst ergeben.

Was die Mitgliedschaft von Richtern in dem Medienrat angehe, so empfehle er nicht, der Auffassung des Vertreters der Neuen Richtervereinigung zu folgen. Sicherlich werde ein Richter in einem Grundbuchamt nicht in eine Pflichtenkollision geraten; es gelte jedoch, eine prinzipielle Distanz in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu wahren.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Dall'Asta, ob nach Auffassung von Herrn Dr. Benda die Mitglieder des Medienrates ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben müßten, verweist Herr Dr. Benda darauf, daß er selbst zwar Berliner sei, gleichwohl aber seinen ersten Wohnsitz in Karlsruhe habe. Entscheidend für die Mitgliedschaft im Medienrat sei die persönliche Eignung. Es sei schwer genug, qualifizierte Mitglieder zu finden; das Parlament sollte die Auswahl nicht durch noch mehr Kriterien einengen.

Landesfrauenrat Schleswig-Holstein

Frau Pöhlke stellt der Stellungnahme des Landesfrauenrates die Feststellung voran, daß eine gesellschaftlich relevante Organisation wie der Landesfrauenrat mit 53 Mitgliedsverbänden und 800.000 Mitgliedern auch einen Platz im Medienrat einnehmen müßte.

Frau Witte bezieht sich in ihrer detaillierten Stellungnahme auf die schriftliche Äußerung des Landesfrauenrates zu dem Referentenentwurf des Gesetzes. Die Anpassung an den Dritten Rundfunkstaatsvertrag sei längst überfällig und werde vom Landesfrauenrat begrüßt.

Positiv sei zu vermerken, daß der Kinder- und Jugendschutz wieder im Gesetz verankert werden solle. Dieses Thema sei ein besonderes Anliegen des Landesfrauenrates und werde es immer bleiben. Dem zu bildenden Kinder- und Jugendausschuß, der aus fünf Personen bestehen solle - drei Mitgliedern des Medienrates und Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Bereich des Jugendschutzes und der Jugenderziehung -, sollten nach Auffassung des Landesfrauenrates aber auch Elternvertreter angehören. Auch die „Basis“ müsse ein Mitspracherecht in diesem Gremium haben.

Weiter unterstreicht Frau Witte die positive Entwicklung des Offenen Kanals als Bürgerfunk. Das Interesse an eigenen Sendungen sei groß. Der Landesfrauenrat werte es auch als positiv, daß die Zuständigkeit dafür bei der Landesanstalt liege - und zwar in den Händen des Direktors oder Direktorin -, die auch den Beauftragten für den Offenen Kanal stelle.

Über die Aufgaben des Medienrats herrsche Einvernehmen. Unzulänglich sei es aber, wenn der Medienrat sich lediglich zweimal jährlich mit Fachtagungen und Fragestunden öffnen solle. Nach Auffassung des Landesfrauenrates sollte er häufiger die breite Öffentlichkeit hören, die gegenwärtig in der Anstaltsversammlung vertreten sei. Diese Organisationen sollte er auch zu Stellungnahmen zu wichtigen Themen auffordern.

Vorgesehen sei, daß die Amtszeit der amtierenden Anstaltsversammlung mit Inkrafttreten des Gesetzes ende. Auch wenn dies rechtlich einwandfrei sei, sollte diese Vorschrift mehr aus einem politischen Blickwinkel betrachtet werden. Die 44 Mitglieder der Anstaltsversammlung hätten sich jahrzehntelang ehrenamtlich engagiert und sehr viel Zeit in dieses Ehrenamt investiert. Dem sollte durch eine andere Formulierung dieser Vorschrift Rechnung getragen werden: „Mit Achtung vor dem Ehrenamt sollte die Anstaltsversammlung ihre Aufgaben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahrnehmen.“ Damit erhielten die Verbände und ihre Vertreter das Gefühl, daß ihre Arbeit auch anerkannt werde.

Frau Witte merkt an, daß der Landesfrauenrat einen Medienausschuß gebildet habe, der in Kürze seine Arbeit aufnehmen und regelmäßig tagen werde. Seine Stellungnahmen zu einzelnen Fachthemen werde dieser Medienausschuß in den Medienrat der ULR einzubringen versuchen.

Die Vertreterinnen des Landesfrauenrates kündigen an, dem Ausschuß eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nachzureichen.

Verein Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein

Herr Mahon (Leiter der Filmwerkstatt) verweist auf die breite Diskussion der Novelle des Landesrundfunkgesetzes in seinem Verein und trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme dazu, Umdruck 14/2884, vor.

Herr Hammerich (Geschäftsführer des Vereins Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein) verweist ebenfalls auf die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 14/2906. Er stellt dabei auf das Ungleichgewicht zwischen den im Lande zur Verfügung stehenden Fördermitteln für unabhängige Filmproduktionen und für fernsehgebundene Medienproduktionen ab. Auf der einen Seite darbe die kulturelle Filmförderung, auf der anderen Seite könne die MSH die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeben. Er begrüße die Absicht, den Zugang zur MSH um die Förderung freier Produktionen zu erweitern. Ein Problem liege darin, daß das Gesetz eine sehr allgemeine Regelung enthalte; der Teufel stecke im Detail, und zwar in den Förderrichtlinien, deren Gestaltung nicht nur dem NDR überlassen werden sollte, sondern an der sich auch das Land als Moderator und der Verein Kulturelle Filmförderung als Interessenvertreter beteiligen sollten.

Die schriftlichen Stellungnahmen sind der Niederschrift als Anlagen beigefügt.

Journalistenverband

Herr Klehm gibt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Journalistenverbandes zu dem Gesetzentwurf (Umdrucke 14/2895, 14/,2903) wieder. Darin werde die alte Forderung auf Schaffung von Redaktionsstatuten zur Sicherung der Meinungsvielfalt aufgegriffen, ebenso die Forderung auf Verpflichtung der Programmveranstalter, ihre Programme nach anerkannten journalistischen Grundsätzen zu gestalten und zu verbreiten und entsprechende Ausbildungsmaßnahmen für die bei ihnen beschäftigten Journalisten vorzuhalten. Zu diesem Zweck sollte eine Ausbildungsabgabe erhoben oder vergleichbare Mittel bereitgestellt werden.

Aufgrund der bekanntgewordenen Absichten, gegebenenfalls eine norddeutsche Landesmedienanstalt zu bilden, könnte sich eine Strukturreform innerhalb der ULR erübrigen. Wenn es dazu kommen sollte, wäre bis dahin auch bei den vorhandenen Strukturen eine Steigerung der Effizienz möglich. Ob es dazu eines Medienrates bedürfe, bezweifle er. Sicherlich entstünden Probleme, wenn die Mitglieder des Medienrates nur vom Landtag gewählt werden sollten. Der Journalistenverband sehe dadurch in gewissem Umfang den Grundsatz der Staatsferne verletzt.

Auf eine Nachfrage des Abg. Saxe bemerkt Herr Klehm, daß Praktikanten im journalistischen Bereich in der Regel keine Vergütung erhielten. Für Praktika, die im Rahmen eines Studiums absolviert werden müßten, werde eine Vergütung von monatlich etwas 400 DM gezahlt; er habe sich in seiner Stellungnahme aber auf solche Praktikanten bezogen, die jede Gelegenheit wahrnahmen, um in dem sehr begehrten journalistischen oder Rundfunk-Bereich tätig sein zu können. Ausnahmen bildeten die Fälle, in denen ein Praktikant gelegentlich einen Beitrag verkaufen könne.

Im Anschluß an die Anhörung berichtet St Gärtner aufgrund der Pressemitteilung des Abg. Saxe vom 21.04.1999 über den Stand der Überlegungen zur Bildung einer norddeutschen Landesmedienanstalt. Der Gedanke einer Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten im norddeutschen Raum habe bereits vor längerer Zeit zu einem Bericht an den Landtag und der Zusage der Landesregierung geführt, den Versuch zu unternehmen, unter den fünf norddeutschen Ländern eine Regelung zu vereinbaren, die der Bildung einer norddeutschen Medienanstalt gleichkomme. Eine entsprechende Aussage enthalte auch der Koalitionsvertrag.

In einer Zusammenkunft der fünf Ministerpräsidenten der norddeutschen Länder in Hannover vom Vortag sei dieses Thema erneut zur Sprache gekommen und habe zu dem Auftrag an die schleswig-holsteinische Staatskanzlei geführt, die Möglichkeiten eines solchen Vorhabens auszuloten. Eine solche gemeinsame Medienanstalt wäre von der Bedeutung her nahezu der des Landes Nordrhein-Westfalen gleichzusetzen. Daraus ergäben sich auch entsprechende gestalterische Möglichkeiten.

Bis die Verhandlungen unter den fünf zu beteiligenden Ländern jedoch abgeschlossen seien, werde nach allen Erfahrungen sicherlich noch erhebliche Zeit vergehen. Sein Ratschlag gehe deshalb dahin, unabhängig von der Einsetzung der erwähnten Arbeitsgruppe den vorliegenden Gesetzentwurf möglichst rasch zu verabschieden, bevor sich das Parlament näher mit der gemeinsamen Medienanstalt beschäftige.

Abg. Dr. Dall'Asta fragt nach, ob der Arbeitsgruppe irgendwelche konkreten zeitlichen Vorgaben gemacht worden seien. Wenn die Verhandlungen zwei oder drei Jahre andauerten, habe das sicherlich keinen Einfluß auf die anstehenden Gesetzesberatungen. Dann aber sei die Presseerklärung des Abg. Saxe nicht recht verständlich.

St Gärtner deutet an, daß nach seinem Eindruck von den Willensbekundungen der Ministerpräsidenten her relativ rasch mit einem Verhandlungsergebnis zu rechnen sei.

Abg. Saxe erläutert auf einen Einwurf des Abg. Füllner, daß seine Presseerklärung auf einer dpa-Meldung vom Vorabend basiere, nach der es bei der Ministerpräsidentenkonferenz zu dem dargestellten Ergebnis gekommen sei. Der „Durchbruch“ liege darin, daß die bisherigen Bemühungen Schleswig-Holsteins nichts gebracht hätten, weil einzelne Länder nicht bereit gewesen seien, auch nur dieses Ziel zu bejahen, während dieses Ziel jetzt gemeinsam begrüßt werde. Er habe lediglich die möglichen Konsequenzen für die Beratung des Gesetzentwurfs in den Raum stellen wollen. Wegen der komplizierten und vielfältigen Rechtsmaterie neige auch er dazu, das Gesetz möglichst bald zu verabschieden und zu einem geeigneten Zeitpunkt auf der Basis des Staatsvertrages dann eine neue Regelung zu treffen.

Abg. Dr. Dall'Asta gibt zu bedenken, daß diese Situation Schwierigkeiten bereiten werde, einen qualifizierten Medienrat zu bilden. Wenn von vornherein bekannt sei, daß im Laufe eines halben oder eines Jahres dieser Medienrat wieder aufgelöst werde, werde sich kaum jemand für dieses Amt bereit finden. Allerdings gehe auch er nicht so weit, jetzt die Gesetzesberatung aussetzen zu wollen, sondern würde es begrüßen, wenn die Gesetzesberatung parallel in die Verhandlungen über den Staatsvertrag für eine gemeinsame Landesmedienanstalt einfließen.

Der Vorsitzende, Abg. Maurus, schließt die Sitzung um 16:35 Uhr.

gez. Heinz Maurus
Vorsitzender

gez. Rudolf Burdinski
Geschäfts- und Protokollführer